

Ja, aber ohne EURATOM wird der Strahlenschutz nicht mehr geregelt!

Die Grenzwertsetzung im Strahlenschutz ist generell sehr umstritten. Eines ist aber klar: Vor dem EU-Beitritt hat es in Österreich strengere Strahlenschutzbestimmungen gegeben. Anstatt des an-spruchsvollen Prinzips „as-low-as-possible“ (ALAP) heißt der dehnbare und industriefreundliche EU-Leitsatz „as low as reasonably achievable“ (ALARA) – „so niedrig wie vernünftigerweise machbar“...

Und: Greenpeace, Friends of the Earth Europe und andere entwickelten schon 2003 gute Ansätze, wie der Strahlenschutz ohne EURATOM geregelt werden könnte ...

Zustandekommen der Euratom-Strahlenschutzrichtlinien (RL):

Die internationale Strahlenschutzkommission ICRP (= International Commission on Radiological Protection) entwickelt Empfehlungen zur Regelung des Strahlenschutzes. Die 13-köpfige ICRP ist selbsternannt, in keiner Weise demokratisch legitimiert, steht seit ihren Anfängen dem staatlichen und industriellen Atom-Establishment nahe, und ihre Geschichte ist gekennzeichnet von nur widerwilliger, verspäteter Berücksichtigung des strahlen-biologischen Forschungsstandes, zumal kritischer wissenschaftlicher Ergebnisse.*

Die ICRP-Empfehlungen werden von den meisten Staaten bzw. von der Internationalen Atom-energieorganisation (IAEO/IAEA) im Rahmen internationaler Verträge weitgehend übernommen. In der EU werden sie im Rahmen von EURATOM-Verordnungen, -Richtlinien und -Empfehlungen in Standards umgesetzt.

In den EU-Mitgliedsstaaten sind die EURATOM-Verordnungen (VO) direkt, die Richtlinien (RL) mit Anpassungen in nationales Recht umzusetzen.

www.bfs.de/de/bfs/zusammenarbeit.html

Wie kann Österreich nach dem EURATOM-Ausstieg den Strahlenschutz regeln?

- Österreich kann internationale Standards und Empfehlungen, die ja auch für die EU Grund-lage ihrer relevanten Richtlinien und Verordnungen sind, in Gesetze fassen, bzw. muss dies sogar tun. „IAEA-Mitgliedstaaten, die technische Unterstützung erhalten, müssen in ihren rechtlichen Regelungen im Strahlenschutz den IAEA-Sicherheitsstandards entsprechen.“ www.bfs.de/de/ion/Kompetenzerhalt.html/international

- Österreich hatte selbstverständlich auch vor dem EU- bzw EURATOM-Beitritt einen funktionierenden Strahlenschutz, mit den nötigen Verbindungen zu internationalen Regelungs- und Forschungsgremien. Mehr noch, das österreichische Strahlenschutzgesetz (StrSchG) aus 1969 war besser als das heutige, das durch die Umsetzung der RL 96/29/Euratom in Kraft getreten ist, da das alte dem strengen ALAP-Prinzip folgte (*As Low As Possible*), das neue hingegen dem industriefreundlichen, laxeren ALARA (*As Low As Reasonably Achievable*): „*Beim Umgang mit Strahlenquellen ist die Exposition (Belastung) von einzelnen Personen sowie der Bevölkerung insgesamt so niedrig zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren möglich ist.*“



(Allgemeine Strahlenschutzverordnung v. 22.5.2006 auf Grundlage der EURATOM-RL 29/96 und des daraus folgenden „Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes“ 2002, novell. 2004.)

- Daneben liegt die Verschlechterung vor allem in den weit höheren Grenzwerten für die Belastung von Nahrungs- und Futtermitteln, die die EG/EU als Reaktion auf den Tschernobyl-Niederschlag in ganz Europa nach 1986 eingeführt hat. Und zwar mittels EURATOM-Verordnungen, sodaß Mitgliedstaaten hier nicht – wie evtl. bei Richtlinien – für ihren eigenen Bereich strengere Regelungen erlassen können. Gleichzeitig schaffen diese EURATOM-Grenzwerte ganz bewußt Spielraum für künftige Atomkatastrophen („Lebens“mittel, die weit stärker strahlen als nach Tschernobyl verbotene, können nunmehr gehandelt, verkauft und verzehrt werden.)

Beispiele für Grenzwerte für radioaktiv belastete Lebensmittel nach Atomunfällen

	Österreich¹ vor EURATOM-Beitritt	EU / EURATOM Verordnung 3954/87 ²
	in Becquerel pro	Kilogramm oder Liter
Cäsium-137		
Milch/-produkte	185	1 000
Gesamtcäsium (Isotope 134 + 137)	185	1 250
Schweinefleisch	600	1 250
Rindfleisch		
Wild, Honig, Pilze, Nüsse, Tee (und andere lt. EU-Definition „Nahrungsmittel von geringerer Bedeutung“)	600	12 500
<u>Babynahrung</u>	<u>10</u>	<u>400</u>
Strontium		
Trinkwasser	1	125³

¹ Öst. Strahlenschutz-Gesetz/Verordnung 1986.

² Vom 22.12.1987; endgült. Kodifizierungsvorschlag der EU-Kommission v. 5.6.2007.

³ Gilt für „flüssige Nahrungsmittel“ einschl. Trinkwasser.

Für „normale Zeiten“ gelten seit Tschernobyl EU-weit verbindliche Höchstwerte von 370 Bq/l für Milch und 600 Bq/kg für sonstige Nahrungsmittel. Streng genommen nur für die Einfuhr in die EU. In einer Erklärung an den Rat vom 12.5.1986 haben sich die Mitgliedstaaten aber verpflichtet, dieselben Höchstwerte auch beim Handel innerhalb der Gemeinschaft anzuwenden.



Die bundes-deutsche Strahlenschutzverordnung hielt vor Einführung dieser EU-Normen für nötig, dass die Nahrung von Erwachsenen 30 - 50 Bq/kg Cäsium-Gesamtaktivität und jene von Kindern, stillenden und schwangeren Frauen 10 - 20 Bq/kg nicht übersteigen sollte.

<http://umweltinstitut.org/radioaktivitat/20-jahre-tschernobyl/eu-grenzwerte-und-radioaktive-belastung-von-lebensmitteln-69.html>

- Nach dem Ausstieg aus EURATOM könnte Österreich den Strahlenschutz wieder eigenständig regeln, mit Vorrang für den Gesundheitsschutz und ohne die Grenzwerte voraussetzend für künftige Atomunfälle „katastrophentolerant“ anzusetzen. Nichts spricht dagegen, positive Teilaspekte der EURATOM-Regelungen im Strahlenschutz zu übernehmen. Zu verhandeln wäre Österreichs Recht, keine Nahrungs- oder Futtermittel einzuführen, die über die dann wieder strengeren österreichischen Grenzwerte hinaus radioaktiv belastet sind; ansonsten würden die Handelsinteressen und freier Warenverkehr (Binnenmarktprinzip) weiterhin vor der Gesundheits- und Generationenvorsorge rangieren.**
- Österreich könnte außerhalb EURATOMs weiters eine aktive Rolle zugunsten fortschrittlichen Strahlenschutzes und kritischer Strahlenforschung spielen: Österreich als Heimstätte und Begegnungsort unabhängiger Strahlenforscher. (Diese Rolle wäre auch innerhalb EURATOMs möglich, wird aber jedenfalls nicht praktiziert.)

Szenario Auflösung von EURATOM – von Greenpeace, Friends of Earth u.a.: Was mit den „guten“ Seiten von EURATOM passieren soll

In den Jahren 2002/2003 sind Greenpeace, Friends of the Earth und rund 100 weitere europäische Nichtregierungsorganisationen massiv für eine Auflösung des EURATOM-Vertrages eingetreten. Nach ihrer Ansicht sollten einzelne Bereiche wie der Strahlenschutz im Falle einer Auflösung des EURATOM-Vertrages auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt und gestärkt werden.

Laut gemeinsamer NGO-Deklaration war der Strahlenschutz entweder in den allgemeinen Verträgen oder in einem Energiekapitel der damals erarbeiteten EU-Verfassung (später: Reform- bzw Lissabonvertrag) zu regeln. Die allfälligen neuen Vertragsbestimmungen sollten aus den EURATOM-Regelungen ausschließlich jene zu Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung, zum Schutz der Umwelt und zur physischen Sicherheit nuklearer Stoffe übernehmen. Nicht jedoch die Verpflichtung zur Förderung der Atomenergie.

NGO-Deklaration unter:

http://www.foeeurope.org/press/2003/MJ_03_March_declaration.htm

www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/atomkraft/fs_euratom_neu.pdf

<http://www.contratom.de/wissen/argumente/irrtum/12.php>

http://www.eurosolar.de/de/images/stories/pdf/EURATOM_Leinen_mai03.pdf

* Zur ICRP siehe z.B.: *Der nationale und internationale Strahlenschutz: die ICRP und SSK – ihre Aktivitäten und Empfehlungen*, Teil 1 und 2, von Prof.Dr. Wolfgang Köhnlein, Institut für Strahlenbiologie der Universität Münster. – In: *umwelt – medizin – gesellschaft* 2/99 und 3/99.

Die Setzung von Grenzwerten für radioaktive Emissionen bzw Belastungen ist noch problematischer als schon generell: Grenzwerte stellen immer auch einen Kompromiß dar. Aufgrund der Interessen der Atomkräfte an militärischer und ziviler Atomnutzung funktionierte der „Kompromiß“ hier aber seit den 1950ern besonders bedenklich:



nicht menschliche Gesundheit und Umwelt, sondern die Atomindustrie sollten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. (= praktische Auswirkung des ALARA-Prinzips)

Beispiel deutsche Kinderkrebsstudie (KiKK, 2008) auf Grundlage des Mainzer Kinderkrebsregisters: Leukämie-erkrankungen bei Kleinkindern im 5km-Umkreis (und bis 50km) signifikant erhöht. Weil diese Erhöhung gemäß den durchaus eingehaltenen, „sicheren“ Grenzwerten für die Radioaktivitätsabgaben aus den Atomanlagen nicht eintreten hätten „dürfen“, wird offiziellerseits nun krampfhaft über andere Ursachen spekuliert – obwohl radioaktive Strahlung bekanntermaßen der Auslöser für die aufgetretenen Leukämieformen ist. Die KiKK-Studie kam übrigens erst auf Druck von Ärzten und Bürgern im Umkreis deutscher AKWs mit auffälligen Leukämieraten zustande. Was einmal mehr verdeutlicht, daß eine gewisse Nähe und Greifbarkeit der Politiker für die Bürger extrem wichtig ist: auf EU- bzw EURATOM-Gremien wäre der Druck, eine solche Studie – mit einigermaßen objektiven Rahmenbedingungen! – in Auftrag zu geben noch weitaus schwieriger gewesen.

Problematisch und manipulativ ist zudem: Strahlenschutz wird nach ICRP-Vorgaben stets auf den sogenannten *reference man* ausgelegt, d.h. die höchstzulässige Strahlungsdosis gilt für einen jungen, gesunden, männlichen Erwachsenen. Tatsache ist aber, dass Säuglinge, Kleinkinder, Föten und teilweise auch Frauen viel sensibler auf Strahlung reagieren. Daher fordern unabhängige Wissenschaftler und Organisationen seit langem, den derzeitigen Strahlenschutz und die Grenzwertfestsetzung grundsätzlich zu überdenken.

http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/atomkraftwerke_machen_kinder_krank.pdf

** Prinzipiell ist nichts gegen gesamteuropäische Standards im Strahlenschutz einzuwenden. Aber: um größerer Unabhängigkeit willen hat das unter der Generaldirektion Umwelt und nicht wie zur Zeit unter der GD Energie und Verkehr zu erfolgen. Unbedingt wären dabei die strengsten in Einzelstaaten geltenden zu verallgemeinern (gewesen), nicht die laxesten.

